

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 109/08 B

L 3 AL 77/07 (Sächsisches LSG)
S 35 AL 1989/03 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 19. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. Dezember 2002.
- 2 Der Kläger bezog ab 24. Februar 1997 bis Mai 1998 Alg. Vom 21. Oktober 1997 bis 29. Januar 1998 stand der Kläger bei der Firma K KG (im folgenden K) in einem Beschäftigungsverhältnis, für das kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde. Mit Urteil vom 22. April 1999 verurteilte das Arbeitsgericht Regensburg die Firma K zur Zahlung von Arbeitsentgelt in Höhe von 5.264,51 DM brutto abzüglich 3.997,18 DM netto (auf die Beklagte übergegangener Anspruch auf Arbeitsentgelt). Nach einer Beschäftigung von Juni 1998 bis Mai 1999 bezog der Kläger ab 1. Juli 1999 erneut Alg, ab 25. Oktober 1999 Unterhaltsgeld und ab 3. Februar 2000 wieder Alg. Am 15. Februar 2001 nahm er eine Beschäftigung bis 30. Oktober 2002 auf.
- 3 Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab 1. Dezember 2002 Alg für 313 Tage (Bescheid vom 27. Dezember 2002; Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2003). Am 10. Oktober 2003 machte sie einen Erstattungsanspruch gegen die Firma K in Höhe von 1.976,76 Euro (richtig: 1.979,36 Euro = 3.872,07 DM) geltend. Nach Vorlage von Arbeitsbescheinigungen überwies die Firma K einen Betrag in Höhe von 1.283,14 Euro (richtig: 1.283,41 Euro). In dem sich an den Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2003 anschließenden Klageverfahren gab die Beklagte ein Teilanerkennnis (weitere 64 Tage mit Anspruch auf Alg) wegen des von der Firma K erstatteten Betrages ab. Das Sozialgericht (SG) Dresden hat die im Übrigen aufrechterhaltene Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, das Alg sei aus Billigkeitsgründen insoweit nicht auf die Anspruchsdauer anzurechnen, als die Beklagte nach dem Anspruchsübergang von der Arbeitgeberin die Arbeitsentgeltleistung erhalte. Dem sei die Beklagte durch ihr Teilanerkennnis nachgekommen. Ob über den erstatteten Betrag hinaus weitere Arbeitsentgeltansprüche bestünden, könne offen bleiben. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, diese beizutreiben (Urteil vom 16. Februar 2007). Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung Bezug auf die Gründe des angefochtenen Urteils genommen (Urteil vom 19. Juni 2008).
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Zu klären sei folgende Rechtsfrage:
- 5 "Ist die Arbeitsagentur auch dann nicht verpflichtet, eine Erstattungsforderung (wegen einer Gleichwohlleistung übergegangener Arbeitsentgeltanspruch) vom Arbeitgeber



beizutreiben, wenn deren Betrag durch rechtskräftiges arbeitsgerichtliches Urteil feststeht?"

- 6 In Fällen, in denen ein rechtskräftiges Urteil eines Arbeitsgerichts über die Höhe des Arbeitsentgeltanspruchs gegen den Arbeitgeber vorliege, und in dem auch die rechtzeitig durch die Beklagte angezeigte und mit arbeitsgerichtlichem Urteil bezifferte Erstattungsforderung bezeichnet werde, sei es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn die Beklagte den für sie bereits titulierten Betrag (über das erstattete Arbeitsentgelt hinaus) nicht beitreibe mit der Folge, dass der Arbeitslose die ihm eigentlich zustehende Gutschrift auf die Anspruchsdauer von Alg nicht vollständig erhalte. Einwendungen der Arbeitgeberin gegen die Höhe dieser Forderung seien wegen der eingetretenen Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils unbeachtlich. Die formulierte grundsätzliche Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil über sie unmittelbar noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei und sich ihre Beantwortung entgegen der Auffassung des LSG auch nicht aus den zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSGE 52, 47 = SozR 4100 § 117 Nr 7; BSGE 64, 199 = SozR 4100 § 117 Nr 23) ergebe. Die aufgestellte Rechtsfrage sei auch klärungsfähig und im noch durchzuführenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich diese nicht aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt.



9 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar formuliert der Kläger eine Rechtsfrage und behauptet zumindest deren Klärungsbedürftigkeit. Die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit genügen hingegen nicht den Begründungsanforderungen. Die von ihm formulierte abstrakte Rechtsfrage und die hierzu gemachten Rechtsausführungen setzen nämlich voraus, dass der auf die Beklagte übergegangene Arbeitsentgeltanspruch (§ 143 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - <SGB III> iVm § 115 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>) durch das Arbeitsgericht rechtskräftig festgestellt bzw zu Gunsten der Beklagten titulierte wurde. Dies ist aber nach seinem eigenen Vortrag gerade nicht der Fall. Danach existiert nur das von ihm erstrittene Urteil gegen seine frühere Arbeitgeberin, durch das letztere verurteilt wurde, dem Kläger noch zustehendes Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Urteil beinhaltet aber keine Entscheidung über die Erstattungsforderung der Beklagten. Diese wurde insbesondere nicht durch die Worte im Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts "abzüglich eines Betrages von 3.997,18 DM" (bindend) festgestellt. Vielmehr dient diese Formulierung nur der Berechnung der Höhe der dem Kläger selbst (nicht aber der Beklagten) noch zustehenden Arbeitsentgeltansprüche gegen seine frühere Arbeitgeberin. Das Urteil bindet ohnedies nicht im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Firma K , sondern nur inter pares. Soweit der Kläger von einer "titulierten Erstattungsforderung", gegen die Einwendungen wegen der eingetretenen Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils unbeachtlich seien, oder von einem "für sie (gemeint ist die Beklagte) bereits titulierten Betrag" spricht, widersprechen diese Ausführungen seinem eigenen Sachvortrag zu der Entscheidung des Arbeitsgerichts. Er behauptet auch nicht, dass ein - etwa von der Beklagten gegen die Firma K erstrittenes - Urteil über den übergegangenen Arbeitsentgeltanspruch existiere. Weshalb die Arbeitgeberin gegenüber der Beklagten keine Einwendungen erheben können soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Der vorgetragene Sachverhalt stellt sich nicht anders dar als in den beiden von dem LSG zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Entscheidungen des BSG (BSG SozR 4100 § 117 Nr 18 S 85 und BSGE 64, 199 = SozR 4100 § 117 Nr 23 S 128). Auch dort war der Arbeitgeber in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren verurteilt worden, dem jeweiligen Kläger Arbeitsentgelt abzüglich des erhaltenen Alg (in dem Verfahren BSG SozR 4100 § 117 Nr 18 ausdrücklich bezifferter Betrag) zu zahlen.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

